



com Plan

Vorsorgereglement Duoprimat

**Gültig ab
1. Januar 2026**

Dieses Reglement ist auch in französischer,
italienischer und englischer Sprache erhältlich.

Inhaltsverzeichnis

	Wichtigste Begriffe	2
	Verwendete Abkürzungen	3
	Allgemeines	4
Art. 1	Name und Zweck	4
Art. 2	Eingetragene Partnerschaft	4
	Versicherungspflicht	5
Art. 3	Kreis der versicherten Personen	5
Art. 4	Beginn und Ende der Versicherung	5
Art. 5	Freiwillige Versicherung	6
Art. 5a	Freiwillige Versicherung bei Ausscheiden aus der reglementarischen Vorsorge nach Vollendung des 58. Altersjahres	6
	Versicherter Lohn	7
Art. 6	Versicherter Lohn	7
	Beiträge	8
Art. 7	Beiträge	8
	Einkauf in die Pensionskasse	9
Art. 8	Eintritt und Einkauf in die Pensionskasse	9
	Leistungen der Pensionskasse	10
Art. 9	Altersguthaben	10
Art. 10	Altersrente	10
Art. 10a	Rentenaufschub nach Erreichen des Referenzalters	11
Art. 11	Ausfinanzierung der Kürzung der Altersleistungen bei vorzeitiger Pensionierung	11
Art. 12	AHV-Überbrückungsrente	12
Art. 13	Teilpensionierung	12
Art. 14	Alters-Kinderrente	12
Art. 15	Ehegattenrente	13
Art. 16	Lebenspartnerrente	13
Art. 17	Waisenrente	14
Art. 18	Todesfallkapital	14
Art. 19	Invalidenrente	15
Art. 20	Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs	16
Art. 21	Beitragsbefreiung	16
Art. 22	IV-Vorschuss	16
Art. 23	Invaliden-Kinderrente	17
Art. 24	Finanzierung von Wohneigentum	17
Art. 25	Freizügigkeitsleistung	17
Art. 26	Höhe der Freizügigkeitsleistung	18
Art. 27	Ehescheidung	18
Art. 28	Leistung bei betriebsbedingter Auflösung des Arbeitsverhältnisses	20
	Allgemeine Bestimmungen über die Leistungen	21
Art. 29	Auszahlung und Rückerstattung	21
Art. 30	Anpassung der Renten an die Teuerung	21
Art. 31	Leistungskürzungen	22
Art. 32	Pensionskassenregress	22
	Organisation und Verwaltung	23
Art. 33	Stiftungsrat	23
Art. 34	Informationsansprüche	23
Art. 34a	Schweigepflicht, Datenbekanntgabe	23
	Weitere Bestimmungen	24
Art. 35	Rechtspflege	24
Art. 36	Unterdeckung	24
Art. 37	Auflösung von Anschlussverträgen, Teilliquidation und Auflösung der Pensionskasse	24
Art. 38	Übergangsbestimmungen	24
	1 Übernahme der Rentner der CPP – Caisse de Pensions per 1. Januar 2016	24
	2 Laufende Renten am 31. Dezember 2013	25
	3 Besitzstand temporäre Invalidenrenten per 31. Dezember 2022 (Art. 19 Abs. 6)	25
	4 Invaliditätsrentner bei Firmenübernahmen	25
	5 Hinterlassenenleistungen an Geschiedene (Art. 15 Abs. 7)	25
	6 Alters-Kinderrente (Art. 14)	25
	7 Todesfallkapital (Art. 18)	25
	8 AHV-Überbrückungsrente	26
Art. 39	Änderungen	26
Art. 40	Inkrafttreten	26
	Anhänge	27
Anhang 1	Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber (Art. 7)	28
Anhang 2	Altersgutschriften (Art. 9)	28
Anhang 3	Umwandlungssätze (Art. 10)	29
Anhang 4	Eintritt und Einkauf in die Pensionskasse (Art. 8 Abs. 2)	30
Anhang 5	Ausfinanzierung der Rentenkürzung bei vorzeitiger Alterspensionierung (Art. 11)	31
Anhang 6	AHV Überbrückungsrente (Art. 12 Abs. 2 und 4)	34
Anhang 7	Besitzstands-Zuschlag (Art. 19 Abs. 6)	35

Wichtigste Begriffe

Sämtliche in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie auch auf das männliche Geschlecht. Beispielsweise wird der Begriff «Versicherte» für Personen beider Geschlechter verwendet.

Aktiver Versicherter	Bei einer angeschlossenen Unternehmung arbeitstätige, nicht invalide Person, die bei comPlan versichert ist
Ausfinanzierung vorzeitige Pensionierung	Möglichkeit, die Kürzung der Altersleistungen bei vorzeitiger Pensionierung durch den Versicherten auszufinanzieren
comPlan	Name der Pensionskasse, welche die berufliche Vorsorge für den Swisscom Konzern und wirtschaftlich eng mit ihm verbundene Unternehmungen durchführt
Eingetragene Partnerschaft	Partnerschaft zweier gleichgeschlechtlicher Personen, die zivilrechtlich gemäss Partnerschaftsgesetz (PartG) eingetragen wurde
Freizügigkeitsleistung	Betrag, auf den eine versicherte Person beim Austritt aus der Pensionskasse Anspruch hat
Invaliditätsgrad	Prozentsatz der Erwerbsunfähigkeit, der durch die eidgenössische Invalidenversicherung ermittelt wurde
Lebenspartner	Person mit gleichem oder verschiedenem Geschlecht wie der Versicherte, die mit dem Versicherten weder verwandt, verheiratet noch in eingetragener Partnerschaft steht, und mit ihm in einer Lebenspartnerschaft lebt, welche der Pensionskasse gemeldet wurde
Mitarbeiter	Person, die in einem Arbeitsverhältnis mit einer comPlan angeschlossenen Unternehmung steht
Nominallohnindex	Der Nominallohnindex misst die durchschnittliche Entwicklung der Bruttolöhne bei konstanter Beschäftigungsstruktur. D.h. der Bruttolohn bei Eintritt der Invalidität wird an den Nominallohn im Zeitpunkt der Berechnung angepasst. Die Basis bildet die Schweizerische Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik
Pensionskasse	Begriff für comPlan, der im Rahmen dieses Reglements verwendet wird
Referenzalter	Das Referenzalter entspricht bei comPlan sowohl für Männer als auch für Frauen dem vollendeten 65. Altersjahr (inklusive Frauen mit Jahrgang 1963 und älter)
Rentner	Person, die Anspruch auf eine Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrente von comPlan hat (einschliesslich invalider Person während dem Rentenaufschub oder eine solche, die voll oder teilweise überentschädigt ist)
Swisscom	Sammelbegriff für die Swisscom Gruppe und wirtschaftlich eng mit ihr verbundenen Unternehmungen
Teilpensionierung	Schrittweise Pensionierung bei gleichzeitiger Weiterführung der Arbeitstätigkeit mit reduziertem Beschäftigungsgrad
Umwandlungssatz	Berechnungsgrösse, mit der das Altersguthaben eines Versicherten zum Zeitpunkt der Pensionierung in eine lebenslange Altersrente umgewandelt wird; die individuelle Altersrente resultiert aus dem Altersguthaben multipliziert mit dem reglementarischen Umwandlungssatz im von der versicherten Person gewählten Rentenalter
Unterdeckung	Situation, in der das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnete versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital am Bilanzstichtag nicht vollständig durch das verfügbare Vorsorgevermögen gedeckt ist (Art. 44 Abs. 2 BVV 2)
Unternehmung	Juristische Person, die mittels Anschlussvertrag der Pensionskasse angeschlossen ist und ihre Mitarbeitenden im Rahmen von comPlan für die berufliche Vorsorge versichert
Vorzeitige Pensionierung	Bezug von Altersleistungen nach Vollendung des 58. Altersjahres, aber vor Erreichen des Referenzalters
Versicherter	Aktive Versicherte oder Rentner, die bei comPlan versichert sind
Vorzugszins	Zins, der bei nicht termingerechter Begleichung einer Schuld zu entrichten ist

Verwendete Abkürzungen

AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung
OR	Bundesgesetz über das Obligationenrecht
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
WEF	Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung

Allgemeines

Art. 1 Name und Zweck

- 1 Unter dem Namen comPlan besteht eine im Register für berufliche Vorsorge eingetragene Stiftung im Sinne von Art. 80ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG.
- 2 Die Pensionskasse bezweckt die obligatorische und weitergehende berufliche Vorsorge für die Mitarbeitenden der Swisscom AG (resp. deren Nachfolgeorganisation) und mit ihr wirtschaftlich oder finanziell verbundenen Unternehmen. Mit Zustimmung des Stiftungsrates können sich auch andere Unternehmen der Pensionskasse anschliessen.
- 3 Für jede angeschlossene Unternehmung, welche ihre Mitarbeitenden im Rahmen dieser Pensionskasse versichert, besteht eine schriftliche Anschlussvereinbarung, welche die Rechte und Pflichten zwischen Unternehmung und Pensionskasse regelt.
- 4 Die Pensionskasse erfüllt die Anforderungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG). Die Pensionskasse versichert die Mitarbeitenden gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität. Sie erbringt die reglementarischen und mindestens sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen.

Art. 2 Eingetragene Partnerschaft

Die Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) ist der Ehe gleichgestellt. Wenn das Reglement vom Ehegatten spricht, ist auch der eingetragene Partner erfasst. Gleiches gilt für den reglementarischen Begriff der Scheidung, welcher die gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft beinhaltet sowie den Begriff des geschiedenen Ehegatten, welcher sich auch auf den Partner nach gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft bezieht.

Versicherungspflicht

Art. 3 Kreis der versicherten Personen

- 1** Sofern der Jahreslohn mindestens CHF 3000 beträgt, werden folgende Personen in die Pensionskasse aufgenommen:
 - Mitarbeitende mit einem unbefristeten oder auf mehr als 3 Monate befristeten Arbeitsverhältnis;
 - Mitarbeitende mit mehreren Anstellungen beim gleichen angeschlossenen Arbeitgeber, wenn die Arbeitsverhältnisse insgesamt länger als 3 Monate dauerten und kein Unterbruch zwischen zwei Anstellungen länger als 3 Monate dauerte. In diesem Fall beginnt die Versicherung ab dem 4. Monat. Sie beginnt ab dem 1. Monat, wenn vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart wird, dass die Anstellung länger als 3 Monate dauern soll.
- 2** Im Ausland beschäftigte Mitarbeitende können in die Pensionskasse aufgenommen werden, sofern ihr erzielter Lohn AHV-pflichtig ist.
- 3** Bei Mitarbeitenden mit monatlich schwankenden Löhnen und/oder unterjährigem Vorsorgeverhältnis berechnet sich der Mindestlohn gemäss Abs. 1 auf der Basis eines (hochgerechneten) Jahreslohnes.
- 4** Nicht versichert werden Mitarbeitende die:
 - im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind;
 - beim Arbeitsantritt das Referenzalter bereits erreicht haben; oder
 - bei der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung gemäss Art. 26a BVG provisorisch weiter-versichert werden.
- 5** Mitglieder eines Swisscom Verwaltungsrates, die hauptberuflich für Swisscom tätig sind, werden auf der Grundlage des Basis honorars bei Swisscom (ohne weitere regelmässig oder unregelmässig anfallende Lohnbestandteile) versichert. Mitglieder eines Swisscom Verwaltungsrates, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, werden nicht bei comPlan versichert.
- 6** Der Stiftungsrat regelt die Versicherung anderer Personen.

Art. 4 Beginn und Ende der Versicherung

- 1** Die Versicherung beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da sich der Versicherte auf den Weg zur Arbeit begibt, jedoch frühestens
 - am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität;
 - am 1. Januar nach Vollendung des 21. Altersjahres für die Altersvorsorge.
- 2** Der Versicherte, welcher nur für die Risiken Tod und Invalidität versichert ist, kann freiwillig Beiträge für die Altersvorsorge leisten. Diese werden dem Zusatzkonto nach Art. 9 Abs. 2 gutgeschrieben.
- 3** Die Versicherung endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder mit Unterschreitung des Mindestlohns (Art. 3 Abs. 1). Die Risiken Tod und Invalidität bleiben während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert, sofern nicht vorher ein neues Vorsorgeverhältnis begründet wird.

Die Versicherung endet spätestens mit dem Erreichen des Referenzalters, unter Vorbehalt von Art. 10a.

Art. 5 Freiwillige Versicherung

- 1 Bei Auflösung des Vorsorgeverhältnisses kann die Versicherung freiwillig weitergeführt werden, wenn der Versicherte mindestens 56 Jahre alt ist und nicht der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG) untersteht. Der versicherte Lohn bleibt unverändert. Die freiwillige Versicherung muss innert 30 Tagen nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses schriftlich bei der Pensionskasse beantragt werden.
- 2 Der freiwillig Versicherte leistet neben seinen Beiträgen auch die Arbeitgeberbeiträge gemäss Art. 7 Abs. 6 und Art. 36 Abs. 2. Verlangt er eine AHV-Überbrückungsrente nach Art. 12 Abs. 1, erfolgt deren Finanzierung zulasten des freiwillig Versicherten durch eine lebenslange, nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnete Kürzung der Altersrente (Anhang 6). Kommt der freiwillig Versicherte mit drei Monatsbeiträgen in Rückstand, so endet die freiwillige Versicherung.
- 3 Die freiwillige Versicherung darf höchstens zwei Jahre weitergeführt werden, längstens aber bis zum vollendeten 60. Altersjahr. Der Versicherte kann jederzeit auf Ende eines Kalendermonats die freiwillige Versicherung kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Art. 5a Freiwillige Versicherung bei Ausscheiden aus der reglementarischen Vorsorge nach Vollendung des 58. Altersjahres

- 1 Der Versicherte, der nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der reglementarischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde oder ein befristetes Anstellungsverhältnis im Rahmen von Sozialplanleistungen abläuft, kann die Versicherung gemäss den nachfolgenden Absätzen im bisherigen Umfang bei comPlan weiterführen.
- 2 Es wird der bisher versicherte Lohn versichert. Auf Verlangen des Versicherten wird für die gesamte Vorsorge (Alter und Risiko) oder nur für die Altersvorsorge der bisher versicherte Lohn reduziert. Es sind folgende Varianten möglich:

	Versicherter Lohn Risiko	Versicherter Lohn Alter
Standard	100% des bisher versicherten Lohnes	100% des bisher versicherten Lohnes
Variante 1	100% des bisher versicherten Lohnes	50% des bisher versicherten Lohnes
Variante 2	100% des bisher versicherten Lohnes	0% des bisher versicherten Lohnes
Variante 3	50% des bisher versicherten Lohnes	50% des bisher versicherten Lohnes
Variante 4	50% des bisher versicherten Lohnes	0% des bisher versicherten Lohnes

- 3 Der freiwillig Versicherte leistet neben allen Arbeitnehmerbeiträgen gemäss Reglement auch alle Arbeitgeberbeiträge gemäss Art. 7 Abs. 6 (ohne Umwandlungsverlustbeitrag) und Art. 36 Abs. 2 Reglement (Sanierungsbeitrag Arbeitnehmeranteil). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Umwandlungsverlustbeitrag (Art. 7 Abs. 6) sowie einen allfälligen Sanierungsbeitrag Arbeitgeberanteil (Art. 36 Abs. 2) während der ganzen Dauer der Weiterversicherung zu entrichten. Bei Beendigung der freiwilligen Weiterversicherung vor Erreichen des Referenzalters und Bezug einer Altersleistung erstattet der Arbeitgeber der Pensionskasse die Kosten für die AHV-Überbrückungsrente. Die Dauer der freiwilligen Weiterversicherung wird nicht als Jahre im Swisscom Konzern gemäss Art. 12 Abs. 2, Abschnitt 2, berücksichtigt.
- 4 Die freiwillige Versicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität oder bei Erreichen des Referenzalters. Die freiwillige Versicherung endet bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, wenn in der neuen Einrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Die Versicherung kann durch den freiwillig Versicherten jederzeit auf Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Kommt der freiwillig Versicherte mit drei Monatsbeiträgen in Rückstand, so endet die freiwillige Versicherung.
- 5 Der Versicherte hat innert 30 Tagen nach Ausscheiden aus der reglementarischen Versicherung der Pensionskasse schriftlich mitzuteilen, wenn er den versicherten Lohn gemäss Abs. 2 reduzieren will. Er kann am Anfang eines jeden Kalenderjahres der Pensionskasse schriftlich eine neue Variante nach Abs. 2 mitteilen, wobei Varianten, die eine Erhöhung des versicherten Lohnes Risiko und/oder Alter zur Folge haben, nicht mehr möglich sind.

Versicherter Lohn

Art. 6 Versicherter Lohn

- 1 Der versicherte Lohn entspricht dem Jahreslohn.
- 2 Der Höchstbetrag des versicherten Lohns entspricht dem zehnfachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG.
- 3 Für die Ermittlung des Jahreslohns werden berücksichtigt:
 - Basislohn;
 - Erfolgsanteil, der im Falle einer insgesamt 100%igen Zielerreichung geschuldet ist.
- 4 Alle übrigen Lohnbestandteile, die regelmässig, gelegentlich oder einmalig anfallen (z. B. einmalige Prämien, Dienstaltersgeschenke, Zulagen, sog. Fringe Benefits), werden nicht versichert.
- 5 Bei Mitarbeitenden mit monatlich schwankenden Löhnen wird der AHV-Lohn ohne gelegentlich oder einmalig anfallende Lohnbestandteile gemäss Abs. 4 versichert. Für die Berechnung der Hinterlassenen- und Invalidenleistungen sowie den Einkauf und die Ausfinanzierung der Kürzung der vorzeitigen Altersleistungen wird auf den versicherten Lohn der letzten 12 Monate abgestellt.
- 6 Lohnänderungen werden gemäss der Meldung des Arbeitgebers berücksichtigt.
- 7 Die Versicherung von Einkommen, welches der Versicherte bei anderen Arbeitgebern oder als Selbständigerwerbender erzielt, ist ausgeschlossen.
- 8 Bei Lohnreduktion kann der versicherte Lohn beibehalten werden, wenn der Versicherte mindestens 58 Jahre alt ist, der Lohn um höchstens die Hälfte reduziert wurde und der Versicherte für die Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen Lohn sowohl seine Beiträge als auch die des Arbeitgebers übernimmt. Die Beibehaltung des versicherten Lohnes kann jeweils auf den letzten Tag des laufenden Monats durch den Versicherten beendet werden.

Beiträge

Art. 7 Beiträge

- 1** Die Beitragspflicht des Versicherten und des Arbeitgebers beginnt mit dem Tag der Aufnahme des Versicherten in die Pensionskasse. Sie endet mit der Fälligkeit der gesamten Altersleistungen, am Ende des Todesmonats, mit Beendigung der Lohnfortzahlung oder der Lohnersatzzahlung (Taggelder der Kranken- oder Unfallversicherung, sofern vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert, oder der Militärversicherung), spätestens jedoch mit dem Austritt aus der Pensionskasse (Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder Wegfall der Versicherungsvoraussetzungen). Für die freiwillige Versicherung gelten Art. 5 Abs. 2 und Art. 5a Abs. 3.
- 2** Der wiederkehrende Beitrag des Versicherten entspricht einem Prozentsatz des versicherten Lohns. Die Beitragssätze sind in Anhang 1 geregelt. Das für die Beiträge massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.
- 3** Der Versicherte wird beim Eintritt in die Pensionskasse dem Standardplan zugeteilt. Er kann zwischen den verschiedenen Sparvarianten wählen (Anhang 1). Die Änderung wird jeweils auf den ersten Tag des Folgemonats nach der Meldung wirksam. Ohne Meldung bleibt der Versicherte dem Standardplan zugeteilt.
- 4** Die Altersgutschrift entspricht einem Prozentsatz des versicherten Lohnes. Die Höhe der Altersgutschriften ist in Anhang 2 geregelt. Die Beiträge des Versicherten, welche über dem «Standard» liegen, werden dem Zusatzkonto gutgeschrieben.
- 5** Dem Versicherten werden seine Beiträge vom Arbeitgeber auf 12 Monate verteilt vom Lohn abgezogen und zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen der Pensionskasse monatlich überwiesen.
- 6** Der wiederkehrende Beitrag des Arbeitgebers enthält einen Risikobeitrag, einen Beitrag für das Alterssparen und einen Umwandlungsverlustbeitrag. Sie entsprechen einem Prozentsatz des versicherten Lohns. Die Beitragssätze sind in Anhang 1 geregelt.
- 7** Bei unbezahlttem Urlaub, der bis 3 Monate dauert, leisten der Arbeitgeber und der Versicherte ihre Beiträge weiter. Ab dem 4. Monat leistet der Versicherte zusätzlich den Arbeitgeberbeitrag für das Alterssparen und allfällige Sanierungsbeiträge. Der Arbeitgeber entrichtet jedoch weiterhin den Risikobeitrag und Umwandlungsverlustbeitrag. Der unbezahlte Urlaub dauert höchstens 2 Jahre.

Einkauf in die Pensionskasse

Art. 8 Eintritt und Einkauf in die Pensionskasse

- 1** Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen müssen der Pensionskasse überwiesen und dem Alterskonto gutgeschrieben werden.
- 2** Der Versicherte kann sein überobligatorisches Altersguthaben mit Einlagen erhöhen und damit die versicherten Leistungen verbessern. Die maximal möglichen Einlagen ergeben sich aus der Tabelle im Anhang 4. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um:
 - a** getätigte Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung, welche nicht mehr zurückzuzahlen sind;
 - b** Guthaben in der Säule 3a, welches die Grenze gemäss Art. 60a Abs. 2 BVV 2 übersteigt;
 - c** Freizügigkeitsguthaben gemäss Art. 60a Abs. 3 BVV 2, welches nicht in die Pensionskasse eingebracht worden ist.

Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, reduziert sich die jährliche Einkaufssumme in den ersten fünf Jahren auf 20 Prozent des versicherten Lohns. Nach Ablauf der fünf Jahre kann sich der Versicherte in die vollen reglementarischen Leistungen einkaufen.

Die Begrenzung gilt nicht, sofern der Versicherte seine im Ausland erworbenen Vorsorgeansprüche direkt von einem ausländischen Vorsorgesystem in die Pensionskasse überweisen lässt und für diese Überweisung keinen Abzug bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden geltend macht.

Tätigt eine versicherte Person, die eine Altersleistung aus einer Vorsorgeeinrichtung bezieht oder bezogen hat, einen Einkauf in die Pensionskasse, reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme im Umfang der bereits bezogenen Altersleistung.

Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung und Überweisung der Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung gemäss Art. 5a Abs. 4 darf die übertragene Austrittsleistung nicht durch Wiedereinkäufe ausgeglichen werden.

- 3** Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.

Von der Begrenzung ausgenommen sind Wiedereinkäufe im Falle der Scheidung. Der Wiedereinkauf nach Scheidung hat aber vor dem Einkauf gemäss Abs. 2 zu erfolgen.

- 4** Die Verantwortung für die Abklärung der steuerlichen Abzugsfähigkeit eines Einkaufs liegt allein beim Versicherten.

Leistungen der Pensionskasse

Art. 9 Altersguthaben

- 1 Für jeden Versicherten wird ein individuelles Alterskonto geführt.

Dem Alterskonto werden gutgeschrieben:

- die Altersgutschriften «Standard» (Art. 7 Abs. 4);
- eingebrachte Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen (Art. 8 Abs. 1);
- zusätzliche, für den Einkauf verwendete Einlagen (Art. 8 Abs. 2);
- Rückzahlung von WEF-Vorbezügen und scheidungsrechtlichen Wiedereinkäufen (Art. 24 Abs. 3 und Art. 27 Abs. 7);
- der infolge Ehescheidung überwiesene Anteil der Freizügigkeitsleistung, ein Rentenanteil oder die Überweisung des Rentenanteils in Kapitalform (Art. 27 Abs. 3);
- die Zinsen.

- 2 Für jeden Versicherten werden separat zwei weitere Konti geführt.

Dem Zusatzkonto werden gutgeschrieben:

- die Altersgutschriften über «Standard» (Art. 7 Abs. 4);
- Rückzahlung von WEF-Vorbezügen und scheidungsrechtlichen Wiedereinkäufen (Art. 24 Abs. 3 und Art. 27 Abs. 7);
- die Zinsen.

Dem Vorfinanzierungskonto werden gutgeschrieben:

- die persönliche Ausfinanzierung der Altersleistungen gemäss Art. 11;
- die Zinsen.

- 3 Der Stiftungsrat legt den Zinssatz jährlich unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Pensionskasse fest, wobei er unterschiedliche Zinssätze bestimmen kann. Der Stiftungsrat legt für unterjährige Zahlungen einen Zinssatz im Voraus fest; für die übrigen Versicherten bestimmt er den Zinssatz im Nachhinein.

Der Zins wird auf dem Stand des Alterskontos bzw. der separaten Konti am Ende des Vorjahres oder ab dem Zeitpunkt eines Einkaufs berechnet und am Ende des Kalenderjahres dem Alterskonto bzw. der separaten Konti gutgeschrieben.

Tritt ein Vorsorgefall ein oder scheidet der Versicherte während des Jahres aus der Pensionskasse aus, wird der Zins für unterjährige Zahlungen im betreffenden Jahr pro rata temporis berechnet.

Art. 10 Altersrente

- 1 Ab Erreichen des vollendeten 58. Altersjahres, spätestens ab dem vollendeten 70. Altersjahr, hat der Versicherte Anspruch auf eine lebenslange Altersrente, sofern er die bisherige Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise aufgibt (vorbehältlich Art. 10a). Der Anspruch auf Altersrente entsteht am 1. Tag des auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses folgenden Monats. Er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf die rentenbeziehende Person stirbt.

Hat eine versicherte Person bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf eine Altersrente und hat sie das Referenzalter noch nicht erreicht, so kann sie statt der Altersrente verlangen, dass ihr die Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen wird. Wenn sie das Referenzalter noch nicht erreicht hat und als arbeitslos gemeldet ist, kann sie statt der Altersrente die Überweisung der Austrittsleistung an eine Freizügigkeitseinrichtung verlangen.

Die Überweisung der Austrittsleistung ist bis spätestens bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses schriftlich bei der Pensionskasse zu beantragen.

- 2 Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthabens mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz. Die Höhe der Umwandlungssätze ist in Anhang 3 geregelt.

- 3 Der Versicherte hat bei der Pensionierung die Möglichkeit, die Altersrente oder einen Teil davon als Kapital zu beziehen. Mit der Auszahlung des Kapitals werden die Altersrente und die mitversicherten übrigen Leistungen entsprechend gekürzt. Im Umfange des Kapitalbezuges werden keinerlei weitere Leistungsansprüche fällig.
- 4 Der Versicherte hat die gewünschte Kapitalquote vor der Pensionierung der Pensionskasse schriftlich bekannt zu geben. Das Begehren muss vom Ehegatten mitunterzeichnet sein. Der Ehegatte ist verpflichtet, persönlich bei der Pensionskasse vorzusprechen oder die Unterschrift amtlich beglaubigen zu lassen.

Das eingereichte Gesuch kann vor der Pensionierung geändert oder widerrufen werden. Wird die ursprüngliche Kapitalbezugsquote verändert, muss der Ehegatte mitunterzeichnen. Der Ehegatte ist verpflichtet, persönlich bei der Pensionskasse vorzusprechen oder die Unterschrift amtlich beglaubigen zu lassen.
- 5 Hat die Weiterführung der freiwilligen Versicherung nach Art. 5a Reglement mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Vorsorgeleistungen in Rentenform bezogen werden.

Art. 10a Rentenaufschub nach Erreichen des Referenzalters

- 1 Wird das Arbeitsverhältnis nach Erreichen des Referenzalters fortgesetzt, hat die versicherte Person die Möglichkeit, anstelle des Bezuges einer Altersrente einen Rentenaufschub zu verlangen. Der Rentenaufschub ist möglich bis zur definitiven Aufgabe der Erwerbstätigkeit, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres. Ein Teilaltersrücktritt ist analog Art. 13 möglich. Die Beendigung des Rentenaufschubs ist jederzeit per Ende eines Monats, unabhängig von einer allfälligen Weiterführung der Erwerbstätigkeit, möglich.
- 2 Die Invalidenleistungen sind während des Rentenaufschubs nicht mehr versichert.
- 3 Das Altersguthaben wird während des Rentenaufschubs weiterhin gemäss Art. 9 Abs. 3 verzinst. Auf Verlangen der versicherten Person sind die Beiträge (ohne Risikobeitrag) nach Art. 7 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 bis 6 geschuldet. Während dem Aufschub ist ein Wechsel der Sparvariante nicht mehr möglich, wobei zu einem späteren Zeitpunkt auf die Beitragszahlung verzichtet werden kann. Für die Altersgutschriften gilt Art. 7 Abs. 4.
- 4 Der für die Berechnung der Altersleistung massgebende Umwandlungssatz ist im Anhang 3 geregelt.

Art. 11 Ausfinanzierung der Kürzung der Altersleistungen bei vorzeitiger Pensionierung

- 1 Bei einer vorzeitigen Pensionierung werden die Altersleistungen gekürzt (Anhang 3). Diese Kürzung kann bis zur Pensionierung ganz oder teilweise ausfinanziert werden. Die Kürzung entspricht der Differenz zwischen der auf das Referenzalter berechneten und der im Zeitpunkt der Pensionierung versicherten Altersleistungen.
- 2 Die Ausfinanzierung der Altersleistungen berechnet sich nach Anhang 5.
- 3 Erfolgt die Pensionierung nicht auf den vorgesehenen Zeitpunkt, auf welchen die Rentenkürzung ausfinanziert wurde, so darf die resultierende Altersrente maximal 105% der auf das Referenzalter berechneten Altersrente betragen. Wird diese Grenze überschritten, leisten der Versicherte und der Arbeitgeber keine Sparbeiträge mehr.

Der im Referenzalter gültige Umwandlungssatz kommt für die später fällig werdenden Altersleistungen zur Anwendung. Sämtliche Konti des Versicherten werden nicht mehr verzinst. Sind die Massnahmen nicht ausreichend, erfolgt eine Zuweisung an die freien Mittel der Pensionskasse.

Art. 12 AHV-Überbrückungsrente

- 1 Der Bezüger einer Altersleistung hat Anspruch auf eine AHV-Überbrückungsrente. Sie wird ausgerichtet ab Fälligkeit der Altersleistung bis zum Erreichen des Referenzalters, längstens bis zum Tod des Versicherten.
- 2 Bei vorzeitigen Pensionierungen entspricht die monatliche AHV-Überbrückungsrente dem Gesamtbetrag von CHF 80 100. Dieser Betrag wird durch die Anzahl Monate bis zum Referenzalter dividiert. Der monatliche Betrag darf die maximale AHV-Altersrente im Zeitpunkt der Pensionierung nicht überschreiten. Bei Versicherten, welche teilzeitig beschäftigt sind, wird entsprechend dem Teilzeitgrad gekürzt. Eine laufende AHV-Überbrückungsrente wird bei Erhöhung der AHV-Altersrente nicht angepasst.

War der Versicherte zum Zeitpunkt der Pensionierung weniger als zehn Jahre ohne Unterbruch im Swisscom Konzern angestellt, so wird der monatliche Betrag der AHV-Überbrückungsrente pro fehlenden Monat um 1/120 reduziert (siehe Anhang 6).

Geht der Versicherte innerhalb von 12 Monaten seit seinem Austritt erneut ein Arbeitsverhältnis mit dem Swisscom Konzern ein, werden die früheren Anstellungsjahre im Swisscom Konzern für die Berechnung des Anspruchs auf die AHV-Überbrückungsrente angerechnet.

Jede Teilpensionierung gibt Anspruch auf eine AHV-Teilüberbrückungsrente. Die Gesamtsumme der vollständigen und teilweisen AHV-Überbrückungsrenten darf insgesamt den oben definierten Maximalbetrag nicht übersteigen.

Wurde der Versicherte vom Arbeitgeber fristlos entlassen, und ist die Kündigung gerechtfertigt, oder wurde sein Arbeitsverhältnis während der Probezeit aufgelöst, so besteht kein Anspruch auf eine AHV-Überbrückungsrente.

- 3 Der Arbeitgeber erstattet bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Pensionskasse die Kosten für die AHV-Überbrückungsrente. Vorbehalten bleiben Art. 5 Abs. 2 und Art. 5a Abs. 3.
- 4 Ist die nach Abs. 2 berechnete AHV-Überbrückungsrente tiefer als die maximale AHV-Altersrente, so kann der Versicherte die Differenz zusätzlich verlangen. Die Finanzierung dieses zusätzlichen Betrages erfolgt zulasten des Versicherten durch eine lebenslange, nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnete Kürzung der Altersrente (Anhang 6). Der Versicherte kann die Differenz zwischen der nach Abs. 2 berechneten AHV-Überbrückungsrente sowie der maximalen AHV-Altersrente nicht verlangen, wenn seine gekürzte Altersrente weniger als 10 Prozent der Mindestrente der AHV beträgt.
- 5 Bezieht der Versicherte seine Altersleistungen vollumfänglich in Kapitalform gemäss Art. 10 Abs. 3, so wird die AHV-Überbrückungsrente ebenfalls in einem Betrag ausbezahlt. Teilbezüge sind nicht möglich.

Art. 13 Teilpensionierung

- 1 Reduziert der Versicherte seinen Beschäftigungsgrad ab vollendetem 58. Altersjahr, kann er im entsprechenden Umfang eine Teilpensionierung beanspruchen. Der Anteil der vor dem Referenzalter bezogenen Altersleistung darf den Anteil der Lohnreduktion nicht übersteigen.

Der Bezug der Altersleistung in Kapitalform ist in höchstens drei Schritten zulässig. Ein Schritt umfasst sämtliche Bezüge von Altersleistungen in Kapitalform innerhalb eines Kalenderjahres. Die Abklärung der steuerrechtlichen Beurteilung steht in der alleinigen Verantwortung des Versicherten.

- 2 Im Falle einer Teilpensionierung werden das Alters-, das Zusatz- sowie das Vorfinanzierungskonto entsprechend dem Pensionierungsgrad anteilmässig reduziert.
- 3 Die Altersrente berechnet sich nach Art. 10, Art. 10a und Art. 11 auf Basis des Pensionierungsgrades.

Art. 14 Alters-Kinderrente

- 1 Der Bezüger einer Altersrente hat Anspruch auf eine Alters-Kinderrente für jedes Kind, das im Falle seines Todes Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 17 hätte.

- 2 Die Alters-Kinderrente beträgt für jedes Kind 20% der BVG-Altersrente.
- 3 Die Alters-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente. Sie erlischt, wenn die zugrundeliegende Altersrente wegfällt, spätestens aber wenn der Anspruch gemäss Art. 17 endet.

Art. 15 Ehegattenrente

- 1 Beim Tod eines Versicherten oder Rentners hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er
 - für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss; oder
 - das 40. Altersjahr vollendet hat und mindestens 5 Jahre mit der verstorbenen Person verheiratet war. Die Dauer einer der Ehe unmittelbar vorangegangenen Lebenspartnerschaft mit gleichem amtlichen Wohnsitz wird angerechnet, sofern die Lebenspartnerschaft vor der Pensionierung begründet und der Pensionskasse vor der Heirat gemeldet wurde; oder
 - eine ganze Rente nach Bundesgesetz über die Invalidenversicherung bezieht.
- 2 Erfüllt der überlebende Ehegatte eines Rentners keine dieser Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 Jahresrenten.
- 3 Der Anspruch auf die Ehegattenrente beginnt am 1. Tag des dem Todestag folgenden Monats.
- 4 Der Anspruch erlischt bei Verheiratung oder Tod.
- 5 Die Ehegattenrente beträgt:
 - a beim Tod eines aktiven Versicherten, der das Referenzalter noch nicht erreicht hat, 35% des versicherten Lohns;
 - b beim Tod eines Rentners 60% der zuletzt bezogenen Alters- oder Invalidenrente;
 - c beim Tod eines aktiven Versicherten im Rentenaufschub 60% der im Zeitpunkt des Todes vom Versicherten erworbenen Altersrente, berechnet auf der Grundlage des Altersguthabens nach Art. 9.

Die Ehegattenrente nach lit. a kann ganz oder teilweise in Kapitalform bezogen werden. Der Bezug in Kapitalform muss spätestens drei Monate nach dem Tod der versicherten Person schriftlich angemeldet werden. Der Kapitalbezug entspricht dem Barwert der Ehegattenrente, höchstens jedoch dem vorhandenen Altersguthaben.

- 6 Ist der hinterbliebene Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als der verstorbene Versicherte, wird die Ehegattenrente gekürzt. Für jedes über 15 Jahre hinaus gehende volle Jahr beträgt die Kürzung 3% des Rentenbetrages. Der Anspruch auf die Ehegattenrente nach BVG ist in jedem Fall gewährleistet.
- 7 Der geschiedene Ehegatte ist dem verwitweten Ehegatten gleichgestellt, wenn die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und ihm im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124^e Abs. 1 oder 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen worden ist. Der Anspruch beschränkt sich auf die BVG-Leistungen und ist geschuldet, solange die Rente geschuldet gewesen wäre. Die Hinterlassenenleistungen der Pensionskasse werden um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Art. 16 Lebenspartnerrente

- 1 Beim Tod eines Versicherten hat der überlebende Lebenspartner Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn er
 - für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; oder
 - das 40. Altersjahr vollendet hat und im Zeitpunkt des Todes seit mindestens 5 Jahren mit der verstorbenen Person ununterbrochen im gleichen Haushalt (mit gleichem amtlichem Wohnsitz) zusammengelebt hat.

Beide Lebenspartner müssen im Zeitpunkt des Todes (miteinander oder mit Dritten) unverheiratet sein. Wird die Lebenspartnerschaft erst nach der Pensionierung des Versicherten begründet, besteht kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente.

Ein Anspruch auf die Lebenspartnerrente besteht nur, wenn die Lebenspartnerschaft der Pensionskasse mit dem zur Verfügung gestellten Formular gemeldet wurde. Die Meldung muss der Pensionskasse vor dem Tod und vor der Pensionierung des Versicherten vorliegen. Die Pensionskasse prüft nur im Leistungsfall, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente erfüllt sind.

- 2 Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente beginnt am 1. Tag des dem Todestag folgenden Monats.
- 3 Der Anspruch erlischt bei Verheiratung oder Tod.
- 4 Die Höhe der Lebenspartnerrente richtet sich nach Art. 15 Abs. 5 und Abs. 6.
- 5 Es entsteht kein Anspruch auf Lebenspartnerrente, wenn der Lebenspartner bereits eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente von einer Vorsorgeeinrichtung bezieht. Zudem entsteht kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn die Pensionskasse gleichzeitig eine Ehegattenrente ausrichten muss.

Art. 17 Waisenrente

- 1 Kinder eines verstorbenen Versicherten haben Anspruch auf eine Waisenrente; ebenso Pflege- und Stiefkinder, für deren Unterhalt der Versicherte vorwiegend aufgekommen ist und für welche Anspruch auf Leistungen der AHV oder IV besteht.
- 2 Der Anspruch auf eine Waisenrente beginnt am 1. Tag des dem Todestag folgenden Monats. Der Anspruch dauert, bis das Kind das 18. Altersjahr vollendet hat. Darüber hinaus dauert er bis zum vollendeten 25. Altersjahr, wenn das Kind noch in Ausbildung oder zu mindestens 70% invalid ist.
- 3 Die Waisenrente beträgt:
 - beim Tod eines aktiven Versicherten, der das Referenzalter noch nicht erreicht hat, für jedes Kind 10% des versicherten Lohns;
 - beim Tod eines Rentners 20% der zuletzt bezogenen Alters- oder Invalidenrente;
 - beim Tod eines aktiven Versicherten, der das Referenzalter erreicht hat, 20% der im Zeitpunkt des Todes des Versicherten erworbenen Altersrente, berechnet auf der Grundlage des Altersguthabens nach Art. 9.
- 4 Vollwaisen erhalten die doppelte Waisenrente.

Art. 18 Todesfallkapital

- 1 Stirbt ein Versicherter vor der Pensionierung oder ein Bezüger einer Invalidenrente vor dem Referenzalter, so wird den Hinterlassenen, unabhängig vom Erbrecht, ein Todesfallkapital in folgender Reihenfolge ausbezahlt:
 - a der Ehegatte; bei deren Fehlen
 - b der Lebenspartner, der mit dem Versicherten in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen eine Lebenspartnerschaft mit gemeinsamem Haushalt geführt hat (kein gleicher amtlicher Wohnsitz erforderlich) oder Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind (ohne geschiedener Ehegatte); bei deren Fehlen
 - c sämtliche Kinder des Verstorbenen, bei deren Fehlen
 - d die Eltern, bei deren Fehlen die Geschwister.
- 2 Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht für die Begünstigten nach Abs. 1 lit. a bis c 100% des Altersguthabens, reduziert um den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Leistungen, mindestens jedoch 100% des letzten versicherten Lohns zuzüglich:
 - den Einkäufen nach Art. 8 Abs. 2 (ohne Zins), die Altersgutschriften über «Standard» gemäss Art. 7 Abs. 4 (mit Zins) sowie der persönlichen Ausfinanzierung der Kürzung der Altersleistungen bei vorzeitiger Pensionierung gemäss Art. 11 Abs. 1 (ohne Zins);
 - abzüglich den während der Versicherungszeit bei der Pensionskasse getätigten und noch nicht zurückbezahlten WEF-Vorbezüge und scheidungsrechtlichen Auszahlungen.
- 3 Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht für die Begünstigten nach Abs. 1 lit. d:
 - den Einkäufen nach Art. 8 Abs. 2 (ohne Zins), den Altersgutschriften über «Standard» gemäss Art. 7 Abs. 4 (mit Zins) sowie der persönlichen Ausfinanzierung der Kürzung der Altersleistungen bei vorzeitiger Pensionierung gemäss Art. 11 Abs. 1 (ohne Zins);

- abzüglich den während der Versicherungszeit bei der Pensionskasse getätigten und noch nicht zurückbezahlten WEF-Vorbezügen und scheidungsrechtlichen Auszahlungen.

Bei Teilpensionierten und teilinvalidenrentenberechtigten Personen gelten Art. 10 Abs. 2 sowie Art. 21 Abs. 3 bei der Ermittlung des Todesfallkapitals (bezüglich versicherter Lohn, Einkäufe, WEF-Vorbezüge etc.) sinngemäss.

- 4 Beim Todesfall während dem Rentenaufschub (Art. 10a) entsteht nur Anspruch auf das Todesfallkapital, sofern nicht gleichzeitig Hinterlassenenleistungen (ausgenommen Art. 15 Abs. 7) fällig werden. Die Höhe des Todesfallkapitals richtet sich nach Abs. 3.
- 5 Kein Anspruch auf das Todesfallkapital besteht für Begünstigte nach Abs. 1 lit. b, wenn sie eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente von einer anderen Vorsorgeeinrichtung beziehen. Ferner haben Begünstigte nach Abs. 1 lit. b nur Anspruch auf das Todesfallkapital, wenn der Verstorbene der Pensionskasse zu Lebzeiten die Lebenspartnerschaft mit dem zur Verfügung gestellten Formular gemeldet hat oder eine schriftliche Begünstigterklärung, für die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützte Person, abgegeben hat.

Art. 19 Invalidenrente

- 1 Anspruch auf Invalidenleistungen haben Personen, die im Sinne der IV invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren. Nach vorzeitiger Pensionierung, spätestens bei Erreichen des Referenzalters, kann kein Anspruch auf Invalidenleistungen mehr entstehen.

- 2 Beträgt der Invaliditätsgrad mindestens 70%, so wird eine ganze Invalidenrente gewährt. Bei einem Invaliditätsgrad unter 70% werden die Leistungen entsprechend dem Invaliditätsgrad gewährt. Eine Teilinvalidität von weniger als 25% begründet keinen Anspruch auf Leistungen. Rentenanpassungen werden nur vorgenommen, wenn die IV ihre Rente erhöht, herabsetzt oder aufhebt und sich der für die Pensionskasse massgebende Invaliditätsgrad um mindestens 5 Prozentpunkte ändert.

Bei einem Invaliditätsgrad unter 40% ist die Pensionskasse berechtigt, den Invaliditätsgrad jederzeit zu überprüfen und anzupassen. Der Versicherte ist verpflichtet, sich den medizinischen Abklärungen zu unterziehen und der Pensionskasse jährlich und unaufgefordert den aktuellen Lohnausweis oder die Steuererklärung einzureichen. Die Erhöhung des effektiv erzielten Erwerbseinkommens führt zu einer Anpassung des Invaliditätsgrades, ohne dass zusätzlich medizinische Abklärungen zu treffen sind. Der neue Invaliditätsgrad berechnet sich auf der Basis des Einkommens bei Eintritt der Teilinvalidität (einschliesslich Anpassung an den Nominallohnindex) sowie des aktuell erzielten Einkommens. Sollte sich der Gesundheitszustand verschlechtern, kann der Versicherte ein neues Rentengesuch oder ein Revisionsgesuch bei der Pensionskasse stellen.

- 3 Die volle Invalidenrente beträgt 50% des versicherten Lohns bei Eintritt des Vorsorgefalls.
- 4 Ist die Invalidität absichtlich herbeigeführt oder erhöht worden, so werden nur die Mindestleistungen gemäss BVG gewährt, die jedoch im entsprechenden Umfang gekürzt werden, wenn die IV ihre Leistungen kürzt, entzieht oder verweigert.
- 5 Der Anspruch auf die Invalidenrente entsteht im gleichen Zeitpunkt wie der Anspruch auf die Rente der eidgenössischen IV, frühestens jedoch mit dem Wegfall des Lohnanspruches oder eines Lohnersatzanspruches (Kranken- und Unfalltaggelder), i.d.R. nach einer Wartefrist von 24 Monaten.

Der Anspruch erlischt unter Vorbehalt von Art. 20

- mit dem Tod des Versicherten; oder
- bei Wegfall der Invalidität; oder
- bei Erreichen des Referenzalters, ab diesem Zeitpunkt hat der Versicherte Anspruch auf eine Altersrente gemäss Art. 10.

- 6 Die Altersrente, welche die Invalidenrente bei Erreichen des Referenzalters ablöst, wird gemäss Art. 10 bestimmt. Hinzu kommt ein Besitzstands-Zuschlag, der sich wie folgt berechnet (Anhang 7):

Besitzstands-Zuschlag = (Invalidenrente – Altersrente) * (Altersguthaben / maximales Altersguthaben)

Für die Berechnung des Besitzstands-Zuschlages ist die Invalidenrente bei Erreichen des Rentenalters massgebend. Sowohl das Altersguthaben als auch das maximale Altersguthaben beziehen sich auf das Datum des Eintritts der Invalidität (oder der letzten Erhöhung oder Reduktion des Invaliditätsgrades vor Erreichen des Referenzalters) und sind entsprechend dem Invaliditätsgrad zu berücksichtigen (zu 100% ab Invaliditätsgrad von 70%). Das maximale Altersguthaben bemisst sich nach der Einkaufstabelle Standardplan (Anhang 4).

Es wird maximal eine Altersrente mit Besitzstands-Zuschlag in der Höhe der bisher ausgerichteten Invalidenrente ausgerichtet. Ist die Invalidenrente tiefer als die Altersrente gemäss Art. 10 ohne Besitzstands-Zuschlag, so wird die Altersrente gemäss Art. 10 ohne Besitzstands-Zuschlag ausgerichtet.

- 7 Die Pensionskasse ist berechtigt, den Bestand und Umfang des Anspruchs auf eine Invalidenrente jederzeit zu überprüfen.

Art. 20 Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs

- 1 Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten:
 - a während drei Jahren, sofern der Versicherte vor der Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung teilgenommen hat oder die IV-Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde; oder
 - b solange der Versicherte eine Übergangsleistung der IV bezieht.
- 2 Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad des Versicherten kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Versicherten ausgeglichen wird.

Art. 21 Beitragsbefreiung

- 1 Ab dem Zeitpunkt des Anspruchs auf eine Rente der eidgenössischen IV tritt die Beitragsbefreiung ein. Sie wird für den Versicherten und den Arbeitgeber solange gewährt, wie die Arbeitsunfähigkeit bzw. Invalidität besteht, maximal jedoch bis zum Erreichen des Referenzalters.
- 2 Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit bzw. Invalidität tritt eine teilweise Beitragsbefreiung ein entsprechend dem Grad der Arbeitsunfähigkeit bzw. dem Grad der Invalidität. Eine Arbeitsunfähigkeit bzw. eine Invalidität von weniger als 25% gibt keinen Anspruch auf Beitragsbefreiung, ab einer Arbeitsunfähigkeit bzw. Invalidität ab 70% wird die volle Beitragsbefreiung gewährt.
- 3 Wird dem Versicherten eine Teilinvalidenrente zugesprochen, so teilt die Pensionskasse das Alters-, Zusatz- sowie Vorfinanzierungskonto gemäss Art. 19 Abs. 2 in einen aktiven und einen invaliden Teil auf. Bei einer Invalidität von mindestens 70% wird kein aktiver Teil mehr geführt. Die Beitragsbefreiung auf dem invaliden Teil erfolgt gemäss Altersgutschriften «Standard» (Anhang 2) auf der Grundlage des versicherten Lohns beim Eintritt des Vorsorgefalles und umfasst auch künftige altersbedingte Beitragserhöhungen. Höhere Altersgutschriften als «Standard» sind mit Beginn der Beitragsbefreiung auf dem invaliden Teil nicht mehr zulässig.

Art. 22 IV-Vorschuss

- 1 Der Versicherte hat nach Ablauf von sechs Monaten nach Einreichung der IV-Anmeldung Anspruch auf einen IV-Vorschuss. Der Anspruch beginnt frühestens jedoch mit dem Wegfall des Lohnanspruches oder eines Lohnersatzanspruches, namentlich insbesondere Taggelderleistungen der IV-, Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- oder Militärversicherung, i. d. R. nach einer Wartefrist von 24 Monaten. Der Anspruch besteht nur, sofern die Arbeitsunfähigkeit mindestens 12 Monate beträgt und das Arbeitsverhältnis nicht innert dieser 12 Monate beendet worden ist.
- 2 Der IV-Vorschuss entspricht betraglich:
 - a der versicherten Invalidenrente gemäss Art. 19 Abs. 3, entsprechend dem Grad der Arbeitsunfähigkeit und berechnet auf dem versicherten Lohn beim mutmasslichen Eintritt des Vorsorgefalles; und zusätzlich
 - b der im Zeitpunkt der Gewährung gültigen maximalen eidgenössischen IV-Rente, reduziert bei Teilzeiterwerbstätigkeit und entsprechend dem Grad der Arbeitsunfähigkeit, wobei Art. 28b IVG sinngemäss gilt.

Der IV-Vorschuss beinhaltet allfällige gesetzliche Vorleistungspflichten.

- 3** Der Anspruch auf den IV-Vorschuss endet:
 - bei Eintritt der Rechtskraft der IV-Verfügung; oder
 - mit dem Rückzug der IV-Anmeldung; oder
 - bei Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit; oder
 - mit dem Tod des Versicherten; oder
 - bei Erreichen des Referenzalters.

- 4** Bei Vorliegen eines rechtskräftigen eidgenössischen IV-Entscheides ist der IV-Vorschuss wie folgt zurückzuerstatten bzw. zu verrechnen:
 - im Umfang der rückwirkenden Rentenansprüche der Pensionskasse oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung (Anteil «IV-Rente der Pensionskasse»); sowie
 - im Umfang der rückwirkenden Rentenansprüche der eidg. IV-Versicherung (Anteil «eidg. IV-Rente»).

IV-Vorschussleistungen, die nicht zurückerstattet bzw. verrechnet werden können, werden zu Lasten der Risikobeiträge abgeschrieben.

- 5** Durch die Ausrichtung des IV-Vorschusses kann kein Rechtsanspruch auf weitere Leistungen zu Lasten der Pensionskasse abgeleitet werden.

Art. 23 Invaliden-Kinderrente

- 1** Der Bezüger einer Invalidenrente hat Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente für jedes Kind, das im Falle seines Todes Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 17 hätte.
- 2** Die Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes Kind 20% der Invalidenrente.
- 3** Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt ausgerichtet wie die Invalidenrente. Sie erlischt, wenn die zugrundeliegende Invalidenrente endet, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Art. 17 endet.

Art. 24 Finanzierung von Wohneigentum

- 1** Versicherte können bis drei Jahre vor dem Referenzalter ihre Vorsorgemittel zwecks Wohneigentumsförderung vorbeziehen oder verpfänden. Der freiwillig Versicherte kann in den ersten beiden Jahren der freiwilligen Versicherung nach Art. 5a Vorsorgemittel vorbeziehen oder verpfänden, längstens aber bis drei Jahre vor Erreichen des Referenzalters. Der Vorbezug wird anteilmässig dem BVG-Altersguthaben sowie dem übrigen Altersguthaben belastet; es gilt Art. 27 Abs. 2 sinngemäss.
- 2** Ist der Versicherte verheiratet, ist ein Vorbezug nur zulässig, wenn das Begehren vom Ehegatten mitunterzeichnet ist. Der Ehegatte ist verpflichtet, persönlich bei der Pensionskasse vorzusprechen oder die Unterschrift amtlich beglaubigen zu lassen.
- 3** Die Rückzahlung eines Vorbezuges wird im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug dem BVG-Altersguthaben sowie dem übrigen Altersguthaben zugeordnet. Es gilt Art. 27 Abs. 3 sinngemäss. Wurde der Vorbezug vor dem 1. Januar 2017 getätigt und lässt sich der Anteil des BVG-Altersguthabens am vorbezogenen Betrag nicht mehr ermitteln, so wird der zurückbezahlte Betrag dem Altersguthaben und dem übrigen Vorsorgeguthaben in dem Verhältnis zugeordnet, das zwischen diesen beiden Guthaben unmittelbar vor der Rückzahlung bestand.
- 4** Die Pensionskasse erhebt bei einem Vorbezug oder einer Verpfändung eine Bearbeitungsgebühr gemäss Kostenreglement.

Art. 25 Freizügigkeitsleistung

- 1** Bei Auflösung des Vorsorgeverhältnisses vor dem Referenzalter hat der Versicherte Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung im Umfang, in welchem er keine Vorsorgeleistung (Invalidenrente/ Altersleistung) der Pensionskasse bezieht.

- 2** Die Pensionskasse fordert den Versicherten auf, die für die Verwendung der Freizügigkeitsleistung erforderlichen Angaben zu unterbreiten. Im Weiteren informiert die Pensionskasse den Versicherten über die gesetzlichen vorgesehenen Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschutzes.

Die Pensionskasse überweist die Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers oder erfüllt den Anspruch durch Errichtung eines Freizügigkeitskontos oder einer Freizügigkeitspolice.

Bleibt die Mitteilung des Versicherten aus, so wird die Freizügigkeitsleistung frühestens nach Ablauf von 6 Monaten und spätestens nach zwei Jahren an die Stiftung Auffangeinrichtung überwiesen.

- 3** Der Versicherte kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn:
- er die Schweiz endgültig verlässt und der Auszahlung keine Einschränkung gemäss Art. 25f des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) entgegensteht; oder
 - er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG) nicht mehr untersteht; oder
 - die Freizügigkeitsleistung weniger als sein Jahresbeitrag beträgt.
- 4** Ist der Versicherte verheiratet, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn das Begehren vom Ehegatten mitunterzeichnet ist. Der Ehegatte ist verpflichtet, persönlich bei der Pensionskasse vorzusprechen oder die Unterschrift amtlich beglaubigen zu lassen.
- 5** Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Freizügigkeitsleistung bereits zugunsten des Versicherten übertragen hat, so ist ihr diese Freizügigkeitsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassen- und Invalidenleistung nötig ist. Im Unterlassungsfall kommt es zu einer nach den Grundlagen der Pensionskasse festgelegten Kürzung der Hinterlassen- und Invalidenleistung.

Art. 26 Höhe der Freizügigkeitsleistung

- 1** Im Falle eines Austrittes werden drei Beträge ermittelt:
- a** Reglementarische Freizügigkeitsleistung (entspricht dem bei Austritt vorhandenen Alterskonto, Zusatzkonto und Vorfinanzierungskonto);
 - b** Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG (entspricht der Summe der vom Versicherten in die Pensionskasse eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen zum BVG-Mindestsatz und der persönlich bezahlten Beiträge ohne Zinsen mit einem Zuschlag von 4% für jedes Jahr nach dem 20. Altersjahr, höchstens jedoch 100%. Auf den Standardbeiträgen nach Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 8 werden keine Zuschläge gewährt). Im Falle einer Unterdeckung kann vom BVG-Mindestzinssatz gemäss Art. 6 Abs. 2 FZV abgewichen werden;
 - c** Altersguthaben gemäss BVG.

Der höchste der drei Beträge wird als Freizügigkeitsleistung ausbezahlt.

- 2** Wird das Vorsorgeverhältnis einer teilinvaliden Person aufgelöst, so hat sie für den aktiven Teil einen Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung nach Abs. 1.
- 3** Fällt der Rentenanspruch einer voll- oder teilinvaliden Person voll oder teilweise weg, so hat sie Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung nach Abs. 1.
- 4** Der Versicherte, dessen IV-Rente nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, hat am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs im Sinne von Art. 20 Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.

Art. 27 Ehescheidung

- 1** Der Vorsorgeausgleich bei Scheidung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des ZGB, OR, BVG, FZG, ZPO, IPRG sowie den entsprechenden Verordnungsbestimmungen.

- 2 Muss im Rahmen einer Scheidung ein Anteil der Freizügigkeitsleistung des Versicherten zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen werden, reduziert sich das Altersguthaben des Versicherten entsprechend. Der zu übertragende Teil wird im Verhältnis des Altersguthabens nach Art. 15 BVG zum übrigen Vorsorgeguthaben belastet. Die Auszahlung des überobligatorischen Teils erfolgt in nachstehender Reihenfolge:
- a Zusatzkonto;
 - b Alterskonto (überobligatorische Altersguthaben).

Es ist sinngemäss vorzugehen, wenn die Pensionskasse zugunsten des berechtigten geschiedenen Ehegatten einen Rentenanteil (allenfalls in Kapitalform) auszurichten hat.

- 3 Erhält ein Versicherter im Rahmen einer Scheidung eine Freizügigkeitsleistung oder einen Rentenanteil (allenfalls auch in Kapitalform), so wird dieser Betrag bei der Pensionskasse im Verhältnis, in dem sie in der Vorsorge des verpflichteten geschiedenen Ehegatten belastet wurde, dem obligatorischen und dem übrigen Altersguthaben gutgeschrieben.
- 4 Wird infolge Scheidung eines temporären Invalidenrentners vor dem Referenzalter ein Anteil der Freizügigkeitsleistung zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion der Altersguthaben gemäss Abs. 2 und entsprechend tieferen Altersleistungen. Demgegenüber bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Invalidenrente sowie allfällige (auch künftige) Invaliden-Kinderrenten unverändert. Ist das bei Beginn der Invalidenrente erworbene Altersguthaben reglementarisch in die Berechnung der Invalidenrente eingeflossen, so wird die Invalidenrente gemäss den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse und im maximal möglichen Betrag gemäss Art. 19 Abs. 2 und 3 BVV 2 gekürzt (vorbehältlich der im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits laufenden Kinder-Invalidenrenten).

Wird infolge Scheidung eines Invalidenrentners mit lebenslangem Anspruch auf Invalidenleistungen ein Anteil der Freizügigkeitsleistung zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion der Altersguthaben gemäss Abs. 2 und einer nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse festgelegten Kürzung der Invalidenrente im maximal möglichen Betrag gemäss Art. 19 Abs. 2 und 3 BVV 2 (vorbehältlich der im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits laufenden Kinder-Invalidenrenten).

- 5 Wird infolge Scheidung eines Alters- oder Invalidenrentners nach dem Referenzalter ein Rentenanteil dem berechtigten geschiedenen Ehegatten zugesprochen, reduzieren sich die Rentenleistungen des Versicherten im entsprechenden Umfang. Der im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Anspruch auf Kinder-Invaliden- oder Kinder-Altersrente bleibt unverändert. Allfällige Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen berechnen sich auf den nach dem Vorsorgeausgleich noch effektiv ausgerichteten Rentenleistungen, vorbehältlich einer Waisenrente, welche eine vom Vorsorgeausgleich nicht berührte Kinderrente ablöst.

Der dem berechtigten geschiedenen Ehegatten zugesprochene Rentenanteil löst keine weiteren Leistungsansprüche gegenüber der Pensionskasse aus. Die jährlichen Rentenzahlungen zugunsten der Vorsorge des berechtigten geschiedenen Ehegatten sind bis 15. Dezember eines jeden Jahres vorzunehmen und werden mit der Hälfte des reglementarischen Zinssatzes verzinst. Die Pensionskasse des verpflichteten geschiedenen Ehegatten und der berechnete geschiedene Ehegatte können anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform vereinbaren. Wechselt der rentenberechtigte geschiedene Ehegatte die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung, so hat er die rentenpflichtige Pensionskasse bis spätestens am 15. November des betreffenden Jahres darüber zu informieren.

Hat der rentenberechtigte geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für eine vorzeitige Pensionierung erreicht, so kann er die Auszahlung der lebenslangen Rente verlangen. Hat er das Referenzalter erreicht, so wird ihm die lebenslange Rente ausgerichtet. Er kann deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann.

- 6 Tritt während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein oder erreicht ein Invalidenrentner das Referenzalter, so kürzt die Pensionskasse den zu übertragenden Teil der Freizügigkeitsleistung und die Rente um den gemäss Art. 19g FZV maximal möglichen Betrag.
- 7 Der Versicherte kann sich im Rahmen der übertragenen Freizügigkeitsleistung bei der Pensionskasse wieder einkaufen. Die wieder einbezahlten Beträge werden im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung gemäss Abs. 2 zugeordnet. Kein Anspruch auf Wiedereinkauf besteht im Falle der Scheidung eines Invalidenrentners.

Art. 28 Leistung bei betriebsbedingter Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Bei betriebsbedingter Auflösung des Arbeitsverhältnisses werden die Leistungen nach den Bestimmungen des zwischen dem angeschlossenen Arbeitgeber und den Arbeitnehmerverbänden vereinbarten Sozialplanes ausgerichtet, wobei die Zusatzkosten durch den Arbeitgeber zu tragen sind.

Allgemeine Bestimmungen über die Leistungen

Art. 29 Auszahlung und Rückerstattung

- 1 Die Renten werden monatlich, jeweils bis zum 20. des Monats, ausgerichtet. Für den Monat, in dem der Anspruch erlischt, wird die volle Rente ausbezahlt. Allfällige Kapitalleistungen werden 30 Tage nach Eintritt des Vorsorgefalles fällig, frühestens 30 Tage, nachdem die Pensionskasse Kenntnis von der anspruchsberechtigten Person erhält und ihr die für die Überweisung notwendigen Angaben vorliegen. Zudem schuldet die Pensionskasse solange keinen Zins auf der Kapitalleistung, als die geforderte Zustimmung des Ehegatten nicht vorliegt.
- 2 Die Versicherten sind verpflichtet, bei der Leistungsabklärung mitzuwirken und der Pensionskasse die geforderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere kann die Pensionskasse vom leistungsberechtigten Versicherten jederzeit eine Lebensbescheinigung verlangen. Anspruchsberechtigte, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, müssen der Pensionskasse unaufgefordert jährlich eine amtlich beglaubigte Lebensbescheinigung zustellen. Werden die Unterlagen nicht eingereicht, richtet die Pensionskasse keine Leistungen aus bzw. stellt sie ihre Leistungen ein.
- 3 Erfüllungsort der Leistungen ist der Sitz der Pensionskasse. Die Zahlungen der Pensionskasse erfolgen an die ihr vom Anspruchsberechtigten gemeldete Zahlungsadresse in der Schweiz oder im Ausland. Die Zahlungen der Pensionskasse erfolgen grundsätzlich in Schweizer Franken. Transaktionskosten, welche ausserhalb der Absenderbank entstehen, weil beispielsweise die Zahlung an eine Bank im Ausland erfolgt, sowie allfällige Wechselkursgebühren/-verluste gehen zulasten des Anspruchsberechtigten.
- 4 Zu Unrecht ausgerichtete Leistungen sind zurückzuerstatten. Bei gutem Glauben und grosser Härte kann die Rückerstattung erlassen werden, ohne dass der Versicherte hierauf Anspruch hat. Das Kriterium der grossen Härte richtet sich nach den Regeln der Gesetzgebung über die Ergänzungsleistungen.
- 5 Sowohl gegenüber der Pensionskasse als auch gegenüber den Versicherten kommt ein Verzugszins in der Höhe des BVG-Mindestzinssatzes zur Anwendung. Vorbehalten bleibt die Zins- und Verzugszinsregelung für die Freizügigkeitsleistungen gemäss Art. 2 Abs. 3 und 4 FZG.
- 6 Die Leistungen der Pensionskasse können vor deren Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleibt die Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung. Der Anspruch auf Leistungen kann mit Forderungen, die der Arbeitgeber an die Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn es sich bei diesen Forderungen um Beiträge handelt, die nicht vom Lohn abgezogen wurden.
- 7 Für die Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Leistungen und der Verjährung von Ansprüchen sind die Bestimmungen der Art. 35a und Art. 41 BVG anwendbar.
- 8 Erhält die Pensionskasse eine amtliche Meldung, nach der ein Versicherter seine Unterhaltspflicht vernachlässigt hat, so darf sie die Kapitalauszahlungen, Barauszahlungen, WEF-Vorbezüge und WEF-Verpfändungen nur noch im Rahmen von Art. 40 BVG gewähren.

Art. 30 Anpassung der Renten an die Teuerung

- 1 Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss BVG werden nach den gesetzlichen Vorschriften der Teuerung angepasst.
- 2 Im Übrigen entscheidet der Stiftungsrat jährlich über eine allfällige Anpassung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten sowie der AHV-Überbrückungsrente, soweit die finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse dies zulassen.

Art. 31 Leistungskürzungen

- 1 Die Leistungen der Pensionskasse werden gekürzt, wenn sie mit anderen anrechenbaren Leistungen 90% des letzten Jahreslohns (gemäss Art. 6 Abs. 3 und 4, zuzüglich Teuerung) vor Eintritt des versicherten Ereignisses (Invalidität bzw. Tod) übersteigen. Die Pensionskasse kann zudem die Invalidenleistungen gemäss Art. 26a Abs. 3 BVG kürzen.

Werden nach dem Referenzalter weiterhin Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung oder vergleichbare ausländische Leistungen ausbezahlt, so kürzt die Pensionskasse ihre Leistungen auf insgesamt 90% des Betrages, der bei einer Überentschädigungsberechnung unmittelbar vor dem Referenzalter als mutmasslich entgangener Verdienst zu betrachten war.

- 2 Als anrechenbare Leistungen gelten alle Leistungen, die im Zeitpunkt der Kürzungsfrage zur Auszahlung kommen, insbesondere Leistungen
 - der AHV und IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen), mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen;
 - der obligatorischen Unfallversicherung;
 - der Militärversicherung;
 - von in- und ausländischen Vorsorgeeinrichtungen (einschliesslich der Pensionskasse) und Freizügigkeitseinrichtungen;
 - der Krankentaggeldversicherung;
 - Leistungen eines haftpflichtigen Dritten.

Bezügern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen (Taggelder der Arbeitslosenversicherung etc.) angerechnet.

Ein allfälliges Todesfallkapital aus einer Kaderversicherung, welche der Arbeitgeber für seine bei der Pensionskasse versicherten Mitarbeitenden abgeschlossen hat, ist nicht anrechenbar.

- 3 Wird infolge Scheidung eine Invaliden- oder Altersrente geteilt (Art. 124a ZGB), so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten geschiedenen Ehegatten zugesprochen wurde, von der gemäss Abs. 1 und 2 gekürzten Pensionskassenleistung in Abzug gebracht.
- 4 Die Einkünfte von Ehegatten resp. Lebenspartnern und Waisen werden zusammengerechnet. Einmalige Abfindungen bzw. Kapitalzahlungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgewandelt.
- 5 Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, wenn der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.
- 6 Die Pensionskasse ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung auszugleichen, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 oder 39 UVG, Art. 65 oder 66 MVG vorgenommen haben. Sie ist auch nicht verpflichtet, die Kürzung anderer Leistungen auszugleichen, die beim Erreichen des Referenzalters vorgenommen wird (so insbesondere gemäss Art. 20 Abs. 2^{ter} und 2^{quater} UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG), sowie die Kürzung oder Verweigerung anderer Leistungen aufgrund von Verschulden.
- 7 Die Pensionskasse ist berechtigt, die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit zu prüfen und ihre Leistungen anzupassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern. Anspruchsberechtigte Personen sind verpflichtet, die Kasse umgehend und unaufgefordert über Änderungen zu informieren, die Einfluss auf ihren Leistungsanspruch haben können.

Art. 32 Pensionskassenregress

Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche des Versicherten bzw. des Anspruchsberechtigten ein. Im Übrigen kann die Pensionskasse vom Versicherten bzw. dem Anspruchsberechtigten verlangen, dass er seine Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht abtritt. Erfolgt die Abtretung nicht, ist die Pensionskasse berechtigt, ihre Leistungen auszusetzen.

Organisation und Verwaltung

Art. 33 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Pensionskasse. Der Stiftungsrat legt die strategischen Ziele und die Mittel zu ihrer Erfüllung fest. Ihm obliegen die Gesamtführung der Pensionskasse und die Verantwortung für deren finanzielle Stabilität. Er regelt die Organisation der Pensionskasse, überwacht ihre Geschäftsführung und nimmt die Wahlen vor, für welche er Wahlbehörde ist.

Zusammensetzung, Wahl, Aufgaben und Geschäftsordnung des Stiftungsrats sind im Organisationsreglement geregelt.

Art. 34 Informationsansprüche

- 1** Die Pensionskasse informiert ihre Versicherten jährlich über
 - a** die Leistungsansprüche, den versicherten Lohn, den Beitragssatz und das Altersguthaben;
 - b** die Organisation und die Finanzierung;
 - c** die Mitglieder des Stiftungsrates;
 - d** die Ausübung der Stimmpflicht als Aktionärin.
- 2** Sie kommt ihrer Informationspflicht nach, indem sie ihren Versicherten einen Vorsorgeausweis sowie den Jahresbericht zur Verfügung stellt.
- 3** Auf Anfrage erteilt die Pensionskasse Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung sowie den Deckungsgrad. Grundlage der Information ist der letzte Bericht des Experten für berufliche Vorsorge.
- 4** Im Freizügigkeitsfall informiert die Pensionskasse die neue Vorsorgeeinrichtung bzw. die Freizügigkeitseinrichtung oder die Stiftung Auffangeinrichtung zu Personen, die eine Altersleistung beziehen oder bezogen haben oder eine Rente infolge Teilinvalidität beziehen über den Bezug der Alters- und Invalidenleistungen, die notwendig sind für die:
 - Berechnung der Einkaufsmöglichkeit
 - Berechnung des obligatorisch zu versichernden Lohns; und
 - Beachtung der Höchstzahl der drei Bezüge bei Kapitalform.

Art. 34a Schweigepflicht, Datenbekanntgabe

- 1** Alle Personen die an der Verwaltung, Kontrolle oder Beaufsichtigung der Pensionskasse beteiligt sind, haben gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.
- 2** Die Datenbekanntgabe an Dritte ist nur im Rahmen von Art. 86a BVG erlaubt.
- 3** Die Datenschutzerklärung und weitere Angaben zum Datenschutz sind auf www.pk-complan.ch auffindbar.

Weitere Bestimmungen

Art. 35 Rechtspflege

- 1 Streitigkeiten zwischen der Pensionskasse und den Arbeitgebern oder Versicherten über die Anwendung oder Auslegung dieses Reglements oder über Punkte, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich festgelegt sind, werden dem Stiftungsrat zur gütlichen Regelung vorgelegt.
- 2 Kann keine gütliche Regelung gefunden werden, so ist der Rechtsweg einzuschlagen. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

Art. 36 Unterdeckung

- 1 Bei einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2 legt der Stiftungsrat zusammen mit dem anerkannten Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest, die in einer angemessenen Frist zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts führen.

Er informiert die Versicherten, die Rentner, den Arbeitgeber und die Aufsichtsbehörde über die Ursache und das Ausmass der Unterdeckung sowie die Massnahmen zu deren Behebung.

- 2 Die Massnahmen können insbesondere sein:
 - Erhebung von Sanierungsbeiträgen;
 - Minder- oder Nullverzinsung;
 - Reduktion der versicherten Leistungen; oder
 - eine Verbindung dieser Massnahmen.

Der Stiftungsrat kann mit dem Arbeitgeber eine Vereinbarung zur Bildung einer Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht treffen.

Der Stiftungsrat erstellt dazu unter Beachtung der bundesrätlichen Bestimmungen ein Massnahmenkonzept, welches er laufend auf seine Wirksamkeit überprüft und bei Bedarf anpasst.

Art. 37 Auflösung von Anschlussverträgen, Teilliquidation und Auflösung der Pensionskasse

- 1 Die Auflösung eines Anschlussvertrages durch den Arbeitgeber erfolgt im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung.
- 2 Die Folgen der Auflösung des Anschlussvertrages sind im Anschlussvertrag geregelt. Bei einer Teilliquidation der Pensionskasse sind die Bestimmungen von Art. 23 FZG, Art. 53b, Art. 53d BVG, Art. 27g und Art. 27h BVV2 sowie des Reglements über die Teilliquidation massgebend.
- 3 Bei einer Gesamtliquidation der Pensionskasse sind die Bestimmungen von Art. 53c und Art. 53d BVG massgebend.

Art. 38 Übergangsbestimmungen

1 Übernahme der Rentner der CPP – Caisse de Pensions per 1. Januar 2016

Die Anwartschaften auf Ehegatten- und Lebenspartnerrenten, welche eine von der CPP – Caisse de Pensions per 1. Januar 2016 übernommene Alters- oder Invalidenrente ablösen, betragen 70% der zuletzt bezogenen Alters- oder Invalidenrente. Dies gilt auch für die übernommenen aktiven Versicherten, die per 1. Januar 2016 alterspensioniert worden sind. Im Übrigen richten sich Bestand und Höhe der Ehegatten- und Lebenspartnerrenten vollumfänglich nach den einschlägigen Reglementsbestimmungen der Pensionskasse.

2 Laufende Renten am 31. Dezember 2013

Bezüger einer Invalidenrente, deren Rentenanspruch bis spätestens am 31. Dezember 2013 bei der Pensionskasse entstanden ist, unterstehen beim Erreichen des 65. Altersjahres den reglementarischen Bestimmungen des Art. 17 Abs. 7 Abschnitte 1 und 2 in der Fassung vom 1. Januar 2011, wobei scheidungsrechtliche Auszahlungen ebenfalls zu einer versicherungsmathematischen Kürzung der Invalidenrente nach dem vollendeten 65. Altersjahr führen.

Ändern sich die Verhältnisse eines Bezügers von Invaliden- und Hinterlassenenleistungen, dessen Rentenanspruch bei der Pensionskasse bis spätestens am 31. Dezember 2013 entstanden ist, so wird die Leistungskürzung weiterhin gemäss Art. 28 Reglement in der Fassung vom 1. Januar 2011 berechnet. Ab 1. Januar 2025 erfolgt die Überentschädigungsberechnung nach den per Datum Überentschädigungsberechnung aktuellen Reglementsbestimmungen.

3 Besitzstand temporäre Invalidenrenten per 31. Dezember 2022 (Art. 19 Abs. 6)

Bei Versicherten, welche per 31. Dezember 2022 eine temporäre, bei der Pensionskasse entstandene Invalidenrente beziehen, berechnet sich die Altersrente gemäss Art. 19 Abs. 6 auf dem Altersguthaben bzw. dem maximalen Altersguthaben per 31. Dezember 2022 (statt per Datum Eintritt der Invalidität). Vorbehalten bleiben spätere Änderungen des Invaliditätsgrades, die zu einer Neuberechnung der Altersrente gemäss Art. 19 Abs. 6 führen.

4 Invaliditätsrentner bei Firmenübernahmen

Bei Übernahme von invalidenrentenberechtigten Personen (im Rahmen eines Neuanschlusses eines Arbeitgebers oder der Integration eines Versichertenbestandes in einen bestehenden Anschluss) gilt der Besitzstands-Zuschlag gemäss Art. 19 Abs. 6 nur, wenn diese Leistung im Zeitpunkt des Eintrittes in die Pensionskasse für alle übergetretenen Invalidenrentner vollumfänglich ausfinanziert worden ist. Die betroffenen Invalidenrentner werden anlässlich des Eintrittes in die Pensionskasse informiert, falls diese Garantie nicht zum Tragen kommt.

5 Hinterlassenenleistungen an Geschiedene (Art. 15 Abs. 7)

Geschiedene Ehegatten, denen vor dem 1. Januar 2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach dem bis 31. Dezember 2016 geltenden Recht.

6 Alters-Kinderrente (Art. 14)

Der Anspruch auf Alters-Kinderrente richtet sich nach dem bei Entstehung der Alters-Kinderrente massgebenden Reglement. Ist die Alters-Kinderrente vor dem 1. Juli 2017 entstanden, danach aber infolge Unterbruch der Ausbildung oder der Invalidität von mindestens 70% während maximal 18 Monaten weggefallen, richtet sich der erneute Anspruch auf Alters-Kinderrente nach dem bis 30. Juni 2017 massgebenden Reglement.

7 Todesfallkapital (Art. 18)

Der Anspruch auf Todesfallkapital richtet sich nach dem im Zeitpunkt des Todes gültigen Reglement. Eine Erklärung nach Art. 16 Abs. 3 in der bis 30. Juni 2017 in Kraft stehenden Reglementsfassung ist nicht mehr gültig.

Bei Versicherten, welchen eine nicht für den Einkauf verwendete Freizügigkeitsleistung auf dem Zusatzkonto gemäss den bis 31. Dezember 2019 massgebenden reglementarischen Bestimmungen gutgeschrieben worden ist, wird diese für die Berechnung des Todesfallkapitals wie die Einkäufe nach Art. 8 Abs. 2 etc. mitberücksichtigt.

8 AHV-Überbrückungsrente

Ansprüche auf eine AHV-Überbrückungsrente, die vor dem 1. Januar 2024 entstanden sind, richten sich nach dem bis 31. Dezember 2023 gültigen Reglement. Laufende AHV-Überbrückungsrenten werden für Frauen mit den Jahrgängen 1961, 1962 und 1963 bis zum Referenzalter gemäss lit. a der Übergangsbestimmung zur Änderung vom 17. Dezember 2021 (AHV 21), längstens bis zum Tod, ausgerichtet; ab Erreichen des ordentlichen Rentenalters gemäss dem bis 31. Dezember 2023 gültigen Reglement richtet sich die Rentenhöhe nach dem noch zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag gemäss Art. 12 Abs. 2.

Ansprüche auf eine AHV-Überbrückungsrente, die ab dem 1. Januar 2024 entstehen, werden für Frauen mit den Jahrgängen 1961, 1962 und 1963 bis zum Referenzalter gemäss lit. a der Übergangsbestimmung zur Änderung vom 17. Dezember 2021 (AHV 21) ausgerichtet.

Art. 39 Änderungen

Dieses Reglement kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks jederzeit vom Stiftungsrat geändert werden.

Änderungen werden der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

Art. 40 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt durch Beschluss des Stiftungsrates vom 20. März 2025 per 1. Januar 2026 in Kraft.
- 2 Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend.

Anhänge

Diese Anhänge können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks jederzeit vom Stiftungsrat geändert werden.

Anhang 1 Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber (Art. 7)

Wiederkehrender Beitrag des Versicherten (in % des versicherten Lohns):

Alter	Standardplan	Plusplan	Extraplan
18–21	0,0%	2,0%	4,0%
22–39	7,1%	7,5%	8,0%
40–54	9,1%	10,3%	12,0%
55–65	11,1%	13,3%	16,0%
65–70 (nach Erreichen des Referenzalters)	11,1%	13,3%	16,0%

Die Beiträge des Versicherten, welche über denjenigen des Standardplans liegen, werden dem Zusatzsparkonto gutgeschrieben.

Wiederkehrender Beitrag des Arbeitgebers (in % des versicherten Lohns):

Alter	Risikobeitrag Tod/Invalidität	Umwandlungs- verlustbeitrag	Sparbeitrag
18–21	1,75%	1,2%	0,0%
22–39	1,75%	1,2%	7,1%
40–54	1,75%	1,2%	11,1%
55–65	1,75%	1,2%	13,7%
65–70 (nach Erreichen des Referenzalters)	0,0%	1,2%	13,7%

Anhang 2 Altersgutschriften (Art. 9)

(in % des versicherten Lohns):

Alter	Standardplan	Plusplan	Extraplan
18–21	0,0%	2,0%	4,0%
22–39	14,2%	14,6%	15,1%
40–54	20,2%	21,4%	23,1%
55–65	24,8%	27,0%	29,7%
65–70 (nach Erreichen des Referenzalters)	24,8%	27,0%	29,7%

Anhang 3 Umwandlungssätze (Art. 10)

Im Falle einer (vorzeitigen) Pensionierung kommen folgende Umwandlungssätze zur Anwendung:

Pensionierung	Umwandlungssatz
65	5,00%
64	4,82%
63	4,65%
62	4,49%
61	4,34%
60	4,20%
59	4,07%
58	3,95%

Im Falle des Rentenaufschubs gemäss Art. 10a kommen folgende Umwandlungssätze zur Anwendung:

Pensionierung	Umwandlungssatz
70	5,75%
69	5,60%
68	5,45%
67	5,30%
66	5,15%

Der Umwandlungssatz wird auf den Monat genau ermittelt. Die Umwandlungssätze zu sämtlichen Daten können über comPlan Online eingesehen werden.

Beispiel

Bei einem vorhandenen Altersguthaben von CHF 100 000 bei der Pensionierung ergibt sich je nachdem, in welchem Jahr die Pensionierung stattfindet, folgende jährliche Altersrente:

Pensionierung im Alter 63 am 1. Mai 2026

Umwandlungssatz:	4,65%
Altersguthaben:	CHF 100 000
Altersrente pro Jahr:	CHF 4 650

Für angebrochene Altersjahre wird der Zwischenwert anteilmässig festgelegt und auf fünf Kommastellen genau ermittelt.

Anhang 4 Eintritt und Einkauf in die Pensionskasse (Art. 8 Abs. 2)

Standardplan, Plusplan und Extraplan:

Maximal mögliches Altersguthaben in % des versicherten Jahreslohnes

Alter bei Einkauf	Männer und Frauen		
	Standardplan	Plusplan	Extraplan
18	0	2	4
19	0	4	8
20	0	6	12
21	0	8	16
22	14	23	32
23	29	38	47
24	43	53	63
25	58	68	78
26	73	84	94
27	88	100	110
28	104	116	127
29	120	132	143
30	136	148	160
31	152	165	177
32	168	182	194
33	185	199	211
34	202	216	228
35	219	234	246
36	237	252	264
37	255	270	282
38	273	288	300
39	291	307	318
40	316	332	345
41	340	358	372
42	366	385	399
43	391	412	427
44	418	439	455
45	444	466	483
46	471	494	511
47	498	522	540
48	526	551	569
49	554	580	598
50	582	610	628
51	611	640	658
52	641	670	688
53	670	701	719
54	701	732	750
55	736	769	788
56	772	807	826
57	808	845	865
58	845	884	904
59	883	923	944
60	921	963	984
61	959	1 003	1 024
62	999	1 044	1 065
63	1 038	1 086	1 107
64	1 079	1 128	1 149
65–70	1 120	1 170	1 191

Das Alter bestimmt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Beispiel

Alter des Versicherten:	39
Sparvariante:	Standard
Versicherter Lohn:	CHF 80 000 (ist auf dem Vorsorgeausweis ersichtlich)
Vorhandenes Altersguthaben:	CHF 100 000 (ist auf dem Vorsorgeausweis ersichtlich)

1. Betrag des maximal möglichen Altersguthabens in % des versicherten Lohns = 291%	CHF 232 800
2. Vorhandenes Altersguthaben	– CHF 100 000
3. Maximal mögliche Einlage	CHF 132 800

Anhang 5 Ausfinanzierung der Rentenkürzung bei vorzeitiger Alterspensionierung (Art. 11)

Standardplan:

Ausfinanzierung der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung mit **Sparen Standard**:
Maximal mögliches Altersguthaben vorzeitige Pensionierung in % des versicherten Jahreslohnes

Alter bei Einkauf	vorzeitiges Rücktrittsalter						
	64	63	62	61	60	59	58
22	44	90	137	185	234	284	335
23	45	91	139	188	238	288	340
24	46	93	141	191	241	293	345
25	46	94	143	193	245	297	350
26	47	95	145	196	248	302	355
27	48	97	147	199	252	306	361
28	48	98	150	202	256	311	366
29	49	100	152	205	260	315	371
30	50	101	154	208	264	320	377
31	51	103	157	211	268	325	383
32	51	104	159	215	272	330	388
33	52	106	161	218	276	335	394
34	53	108	164	221	280	340	400
35	54	109	166	224	294	345	406
36	55	111	169	228	288	350	412
37	55	112	171	231	293	355	418
38	56	114	174	235	297	360	425
39	57	116	176	238	302	366	431
40	58	118	179	242	306	371	438
41	59	119	182	245	311	377	444
42	60	121	184	249	315	383	451
43	61	123	187	253	320	388	458
44	61	125	190	257	325	394	464
45	62	127	193	261	330	400	471
46	63	129	196	264	335	406	478
47	64	131	199	268	340	412	486
48	65	132	202	272	345	418	493
49	66	134	205	277	350	425	500
50	67	136	208	281	355	431	508
51	68	139	211	285	361	437	515
52	69	141	214	289	366	444	523
53	70	143	217	293	371	451	531
54	71	145	220	298	377	457	539
55	72	147	224	302	383	464	547
56	73	149	227	307	388	471	555
57	75	151	230	311	394	478	564
58	76	154	234	316	400	486	572
59	77	156	237	321	406	493	581
60	78	158	241	326	412	500	
61	79	161	245	331	418		
62	80	163	248	336			
63	82	166	252				
64	83	168					
65	84						

Plusplan:

Ausfinanzierung der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung mit **Sparen Plus**:
Maximal mögliches Altersguthaben vorzeitige Pensionierung in % des versicherten Jahreslohnes

Alter bei Einkauf	vorzeitiges Rücktrittsalter						
	64	63	62	61	60	59	58
22	48	98	149	203	254	308	362
23	49	99	151	205	257	312	368
24	50	101	153	208	261	317	373
25	50	102	155	211	265	321	378
26	51	103	157	214	268	325	383
27	52	105	159	217	272	330	389
28	52	106	162	220	276	335	394
29	53	108	164	223	280	339	400
30	54	109	166	226	284	344	405
31	55	111	168	230	288	349	411
32	55	112	171	233	292	354	417
33	56	114	173	236	296	359	422
34	57	116	176	239	300	364	428
35	58	117	178	243	304	369	434
36	59	119	181	246	308	374	440
37	59	120	183	250	313	379	447
38	60	122	186	253	317	385	453
39	61	124	188	257	322	390	459
40	62	126	191	260	326	395	466
41	63	127	194	264	331	401	472
42	64	129	196	268	335	407	479
43	65	131	199	271	340	412	485
44	65	133	202	275	345	418	492
45	66	135	205	279	350	424	499
46	67	137	208	283	354	430	506
47	68	138	210	287	359	436	513
48	69	140	213	291	364	442	520
49	70	142	216	295	370	448	528
50	71	144	219	299	375	454	535
51	72	146	223	303	380	461	542
52	73	148	226	307	385	467	550
53	74	150	229	312	391	474	558
54	75	153	232	316	396	480	566
55	76	155	235	321	402	487	574
56	77	157	239	325	407	494	582
57	78	159	242	330	413	501	590
58	79	161	245	334	419	508	598
59	81	164	249	339	425	515	606
60	82	166	252	344	431	522	
61	83	168	256	348	437		
62	84	171	259	353			
63	85	173	263				
64	86	175					
65	88						

Extraplan:

Ausfinanzierung der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung mit **Sparen Extra**:
Maximal mögliches Altersguthaben vorzeitige Pensionierung in % des versicherten Jahreslohnes

Alter bei Einkauf	vorzeitiges Rücktrittsalter						
	64	63	62	61	60	59	58
22	55	111	168	227	286	346	407
23	55	112	170	229	290	350	412
24	56	113	172	232	293	354	416
25	57	115	174	235	296	358	421
26	57	116	176	237	299	362	425
27	58	117	178	240	302	366	430
28	59	119	180	242	306	370	435
29	59	120	182	245	309	374	439
30	60	121	184	248	313	378	444
31	61	123	186	250	316	382	449
32	61	124	188	253	319	387	454
33	62	125	190	256	323	391	459
34	63	127	192	259	327	395	464
35	63	128	194	262	330	399	469
36	64	129	196	265	334	404	474
37	65	131	198	267	337	408	480
38	65	132	201	270	341	413	485
39	66	134	203	273	345	417	490
40	67	135	205	276	349	422	496
41	68	137	207	279	353	427	501
42	68	138	210	282	356	431	507
43	69	140	212	286	360	436	512
44	70	141	214	289	364	441	518
45	71	143	217	292	368	446	523
46	71	144	219	295	372	451	529
47	72	146	221	298	376	455	535
48	73	148	224	302	381	461	541
49	74	149	226	305	385	466	547
50	74	151	229	308	389	471	553
51	75	152	231	312	393	476	559
52	76	154	234	315	398	481	565
53	77	156	236	319	402	486	571
54	78	158	239	322	406	492	578
55	79	159	242	326	411	497	584
56	80	161	244	329	415	503	590
57	80	163	247	333	420	508	597
58	81	165	250	337	425	514	603
59	82	166	253	340	429	519	610
60	83	168	255	344	434	525	
61	84	170	258	348	439		
62	85	172	261	352			
63	86	174	264				
64	87	176					
65	88						

Beispiel

Alter des Versicherten:	50
Pensionierung im Alter:	60
Versicherter Lohn:	CHF 80 000
Sparvariante:	Standard

1. Maximal mögliche Rentenausfinanzierung im Alter 50 für Pensionierung im Alter 60 = 355% des versicherten Lohnes	CHF 284 000
2. Vorhandenes Altersguthaben für vorzeitige Pensionierung	– CHF 100 000
3. Maximal mögliche Einlage	CHF 184 000

Anhang 6 AHV Überbrückungsrente (Art. 12 Abs. 2 und 4)

Anzahl Jahre des Bezuges der AHV-Überbrückungsrente	Kürzung des Alterskapitals bei Pensionierung für eine monatliche AHV-Überbrückungsrente von CHF 100
7	7 916
6	6 843
5	5 751
4	4 641
3	3 511
2	2 361
1	1 191

Die monatlichen Werte werden durch lineare Projektion berechnet.

Beispiel 1

Pensionierung im Alter 60
Konzernzugehörigkeit seit mehr als 10 Jahren
Anzahl Jahre bis Beginn des Referenzalters: 5 Jahre oder 60 Monate

Maximale AHV-Altersrente: CHF 30 240 pro Jahr oder CHF 2 520 pro Monat
Arbeitgeber-Einlage für Überbrückungsrente nach 10 Jahren Konzernzugehörigkeit: CHF 80 100
Arbeitgeber finanzierte Überbrückungsrente = $80\,100 / 60 = 1\,335$ pro Monat

1. Maximale AHV-Altersrente pro Monat	CHF 2 520
2. Arbeitgeber finanzierte Überbrückungsrente	– CHF 1 335
3. Monatliche Differenz	CHF 1 185

Kosten für eine Überbrückungsrente von CHF 100 im Alter 60 gemäss Tabelle: 5 751

Kürzung des Altersguthabens bei Pensionierung zur Finanzierung der zusätzlichen Überbrückungsrente:
 $CHF\ 68\,149 = CHF\ 1\,185 / CHF\ 100 * CHF\ 5\,751$

Beispiel 2

Dieselbe Person wie im Beispiel 1, aber nur mit 6 Jahren Konzernzugehörigkeit
Pensionierung im Alter 60
Konzernzugehörigkeit seit 6 Jahren (72 Monaten), d.h. 48 Monate fehlen für die volle vom Arbeitgeber finanzierte Überbrückungsrente
Anzahl Jahre bis Beginn des Referenzalters: 5 Jahre oder 60 Monate

Kürzung der Arbeitgeber finanzierten Überbrückungsrente

1. Arbeitgeber finanzierte AHV-Überbrückungsrente nach 10 Jahren Konzernzugehörigkeit	CHF 1 335
2. Kürzung: $CHF\ 1\,335 / 120 * 48$	– CHF 534
3. Gekürzte AHV-Überbrückungsrente nach 6 Jahren Konzernzugehörigkeit	CHF 801

Kürzung des Altersguthabens bei Pensionierung

1. Maximale AHV-Altersrente pro Monat	CHF 2 520
2. Arbeitgeber finanzierte Überbrückungsrente	– CHF 801
3. Monatliche Differenz	CHF 1 719

Kosten für eine Überbrückungsrente von CHF 100 im Alter 60 gemäss Tabelle: 5 751

Kürzung des Altersguthabens bei Pensionierung zur Finanzierung der zusätzlichen Überbrückungsrente:
 $CHF\ 98\,860 = CHF\ 1\,719 / CHF\ 100 * CHF\ 5\,751$

Anhang 7 Besitzstands-Zuschlag (Art. 19 Abs. 6)

Beispiel

Alter des Versicherten:	57
Versicherter Lohn:	CHF 92 900
Altersguthaben per Datum Eintritt Invalidität:	CHF 356 792
Invalidenrente (IV-Grad 100%):	CHF 46 450
Altersrente (Referenzalter):	CHF 31 107

Satz für Maximaleinkauf gemäss Standardplan (Anhang 4): 808%

Maximales Altersguthaben (808% * CHF 92 900) = CHF 750 632

$(CHF 46 450 - CHF 31 107) * (CHF 356 792 / CHF 750 632) = \mathbf{CHF 7 293}$ (Besitzstands-Zuschlag)

Die Altersrente mit Besitzstands-Zuschlag beläuft sich damit auf **CHF 38 400**.

comPlan

Stadtbachstrasse 36, 3012 Bern
Telefon 058 221 72 73
Fax 058 221 81 62
admin.complan@swisscom.com

www.pk-complan.ch